Spezialisierte Langzeitpflege (Kap. 5.1; §§ 2abis und 5a Gesetzesentwurf, §§ 1a Abs. 3, 4b und 4c Verordnungsentwurf)

1. Sind Sie grundsätzlich mit den definierten Aufgaben und den Zuständigkeiten von Kanton (Planung und Steuerung der spezialisierten Langzeitpflege, Erlass von Qualitätsvorgaben) und Gemeinden (Beiträge an die spezialisierte Langzeitpflege) einverstanden?

Antwort

☐Ja

☐Enthaltung

☒Nein, aus folgenden Gründen

Diese Mehrkosten (Beiträge spezialisierte Langzeitpflege) sind über höhere Pflegeerträge effektiv pro Person zu lösen und nicht über wieder neue Poolfinanzierungen. Für sehr stark pflegebedürftige Menschen reicht die Besastufe 12 nicht. Hier müssten seitens Bund Lösungen gefunden werden, dass auch die Versicherer dran zahlen und nicht nur die Steuerzahlenden. Ebenfalls ist die Querfinanzierung über höhere Aufenthaltstaxen nicht tolerierbar. Die Kosten sollten dort verrechnet werden, wo sie anfallen und hierzu müssen auch die Versicherer ihren Beitrag leisten. Dieser Lösung können wir somit nicht zustimmen, dass die Gemeinden wieder eine erneute Last zu tragen haben, welche vom Kanton vorgegeben wird. Wir erwarten auch in der definitiven Botschaft die Auswirkungen von EFAS aufgezeigt zu bekommen. Zugleich auch die Auswirkungen vom per 12.6.2026 entschiedenen Beschluss des Bundesrates der höheren Vergütung für Palliativcare siehe Link (Krankenversicherung: Spezialisierte Palliativpflege wird höher vergütet).

Gemäss Art.2c Abs.3 können zukünftig einzelne Plätze von Einrichtungen, die einen Anteil an Bewohnenden der Pflegestufen 0-2 von mehr als 10 Prozent ausweisen, von der Pflegeheimliste gestrichen werden. Da diese tiefen Besastufen in den heutigen Heimen und je nach Region teilweise über 20% dieser Personen ausmachen, erachten wir diesen neuen Paragraphen als nicht zielführend. Es ist uns bewusst, dass man die Ambulantisierung fördern will, darf aber die Umstände dieser Personen nicht ausser Acht lassen. Beispielsweise eine alleinlebende Person, welche keinen geregelten Alltag hat. Personen, können durch das Netz fallen und dies erachten wir nicht als sinnvoll.

Was konkret der Artikel 1 Abs. 3 Verordnung bedeutet, ist in der Vernehmlassung unklar. Gemäss diesem darf die Dienststelle Soziales und Gesellschaft unter Einbezug der Planungs- und Versorgungsregionen Weisungen zu den zusätzlichen Bewilligungs- beziehungsweise Qualitätsanforderungen für die spezialisierte Langzeitpflege erlassen. Die Weisungen enthalten insbesondere Vorgaben zu den konzeptionellen Grundlagen, zur Qualifikation des Personals, zum Stellenetat und zur Infrastruktur. Wir bitten Sie uns hierzu nähere Angaben in der kommenden Botschaft zu machen.

Für uns ist unklar, wieso im Art. 2 Abs. 3 Verordnung nicht auch die Erbringungen für die spezialisierte Langzeitpflege ausgewiesen werden müssen. Es wird zum einen die Auftrennung der Spitexkosten bei pflegenden Angehörigen verlangt und auch bei der Krankenpflege im Pflegeheim sind die Kosten der grundversorgenden Pflegeleistungen zusätzlich nach dem Pflegebedarf aufzuschlüsseln. Wir erachten aufgrund der Transparenz diesen Ausweis als ebenfalls notwendig.

Im Art. 4b Abs. 3 Verordnung wird eine zentrale Stelle genannt, welche über die Gewährung von Beiträgen für die spezialisierte Langzeitpflege entscheidet. Da wir nicht für diese neue Poolfinanzierung sind, sprechen wir uns auch hier gegen diese Koordinationsstelle aus.

Max. 50'000 Zeichen

2. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung von Beiträgen an die spezialisierte Langzeitpflege und der solidarischen Finanzierung durch die Gemeinden einverstanden?

Antwort

☐Ja

☐Enthaltung

☒Nein, aus folgenden Gründen

Siehe Antwort zu Frage 1

Max. 50'000 Zeichen

3. Sind Sie mit den Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen für die spezialisierte Langzeitpflege (Indikation, Gesuchsverfahren) und dem Kreis der Bezugsberechtigten (Personen mit Anspruch auf Restfinanzierung durch Luzerner Gemeinden) einverstanden?

Antwort

☐Ja

☐Enthaltung

☒Nein, aus folgenden Gründen

Siehe Antwort zu Frage 1

Max. 50'000 Zeichen

Ambulante Pflege durch Angehörige (Kap. 5.2; § 7 Abs. 2 und 4 Gesetzesentwurf, § 4 Abs. 3bis Verordnungsentwurf, § 3 Verordnungsentwurf VZL)

4. Sind Sie grundsätzlich mit der Festsetzung einer maximal anrechenbaren Vollkosten für die Leistungen der Grundpflege durch Angehörige einverstanden?

Antwort

☐Ja

☐Enthaltung

☒Nein, aus folgenden Gründen

Der maximale Betrag soll auf 58 Franken pro Stunde begrenzt werden. Die Krankenkasse verrichtet bei Massnahmen der Grundpflege CHF 52.50 pro Stunde. Somit wären maximale Kosten von CHF 5.60 in der Restfinanzierung. Für uns ist hier klar, dass auch seitens Bund nicht der gleiche Tarif für pflegende Angehörige gelten dürfte, wie für ausgebildete Pflegende. Hier sollte beim Bund interveniert werden, damit die Krankenkassenprämien nicht immer weiter steigen. Bei Caritas Care erhalten pflegende Angehörige beispielsweise einen Lohn von CHF 35.50 pro Stunde. Somit verbleibt fast 40% der Krankenkassenleistung beim Spitexbetrieb. Diese Aufteilung ist für uns nicht plausibel,

da wir ja sicherstellen möchten, dass es keine ungerechtfertigte Gewinnabschöpfung gibt. Eine Begrenzung befürworten wir, aber der Grundtarif muss zuerst seitens Bund angepasst werden.

Max. 50'000 Zeichen

5. Sind Sie mit den spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, einverstanden?

Antwort

☐Ja

☐Enthaltung

☒Nein, aus folgenden Gründen

Wir fordern klar, dass die Forderungen vom Vorstoss P 716 von Jasmin über transparente und faire Spitex Tarife bei pflegenden Angehörigen umgesetzt werden. Somit sollten klare Regelungen gelten, was Transparenz über die Verwendung der verrechneten Tarife schafft (Offenlegung Lohnanteil vs. Administrations-/Organisationsanteil). Zugleich erachten wir es als richtig und wichtig, dass bei privaten Spitex-Organisationen auch der aktive Beitrag zur Ausbildungsverpflichtung eingefordert wird oder die Abgabe in ein anderes Verhältnis gesetzt wird; beispielsweise, je kleiner der Anteil an Lehrstellen im Verhältnis zum Umsatz ist, umso mehr müsste die Abgabe steigen. Zugleich sollte eine einheitliche Kostenrechnung sicherstellt werden, indem die Kosten gleich verbucht und mit den gleichen Umlageschlüsseln umgelegt werden; dies gewährleistet den Gemeinden eine bessere Vergleichbarkeit der Kosten analog der Pflegeheimen. Die Kosten und Erträge sollten in der Kostenrechnung über die pflegenden Angehörigen somit klar ausgewiesen werden und transparent ersichtlich sein.

Max. 50'000 Zeichen

Stärkung der Planungs- und Versorgungsregionen (Kap. 5.3; § 2a Abs. 2bis Gesetzesentwurf, § 5m Verordnungsentwurf)

6. Sind Sie grundsätzlich mit den Aufgaben der Planungs- und Versorgungsregionen einverstanden?

Antwort

☐Ja

☐Enthaltung

☒Nein, aus folgenden Gründen

Wir stehen der Einführung von Planungs- und Versorgungsregionen kritisch gegenüber. Sie schaffen zusätzliche regionale Strukturen und Schnittstellen, erhöhen den Koordinationsaufwand und können die Verantwortlichkeiten zwischen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringern verwischen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass etablierte und gut funktionierende lokale Versorgungsstrukturen eingeschränkt werden.

Gerade bei Pflegeheimen und Spitex sollten sich Planung und Versorgung am tatsächlichen Bedarf, an der Wohnortnähe und an bestehenden Versorgungsstrukturen orientieren – und nicht primär an administrativ definierten Regionsgrenzen. Überkommunale Zusammenarbeit soll dort möglich sein, wo sie einen konkreten Mehrwert bietet, jedoch flexibel und bedarfsgerecht statt über verbindliche Planungs- und Versorgungsregionen.

Max. 50'000 Zeichen

7. Sind Sie mit dem Einbezug der Leistungserbringenden der Organisation der Planungs- und Versorgungsregionen einverstanden?

Antwort

☒Ja

☐Enthaltung

☐Nein, aus folgenden Gründen

Max. 50'000 Zeichen

Übergangsbestimmung (Kap. 7, § 12 Verordnungsentwurf)

8. Sind sie mit einer Inkraftsetzung per 1. Juli 2028 und der vorgesehenen Übergangsbestimmung einverstanden?

Antwort

☒Ja

☐Enthaltung

☐Nein, aus folgenden Gründen

Max. 50'000 Zeichen

Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Max. 50'000 Zeichen